

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

63. Jahrgang

Würzburg, 11. Juni 2018

Nr. 10

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 04.05.2018 Nr. 12-1443-4-2 über die 2. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben 73

Bek vom 17.05.2018 Nr. 12-1444.07-2-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2018 74

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 11.06.2018 Nr. 24-8322.0-1-4 über den Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1); Beteiligungsverfahren 74

Bezirk Unterfranken

Bek vom 11.06.2018 Nr. RUF-Z1.1-0175-2-2-33 über die Haushaltssatzung des Bezirk Unterfranken und die Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2018 75

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 77

Sicherheit, Kommunales und Soziales

2. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Bekanntmachung vom 04.05.2018 Nr. 12-1443-4-2

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt haben am 28.04./03.05.2018 eine 2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben abgeschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.05.2018 Nr. 12-1443-4-2 die 2. Änderung zur Zweckvereinbarung nach Art. 14 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit werden die Genehmigung und nachfolgend die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.05.2018
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

2. Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt (ZRF), Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt

- vertreten durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Sebastian Remelé -
- im Folgenden ZRF genannt -

und

der Landkreis Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt

- vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer -

- im Folgenden Landkreis genannt -

schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungsvereinbarung:

§ 1 Änderung

Die Zweckvereinbarung zwischen dem ZRF und dem Landkreis zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom 01./04.09.2014 (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Nr. 16 vom 29.09.2014) in der Fassung vom 15./18.5.17 (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Nr. 12 vom 29.06.2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

1. Der ZRF überträgt dem Verbandsmitglied Landkreis Schweinfurt die Aufgaben der Geschäftsstelle gemäß § 11 der Verbandssatzung ausgenommen der Führung der Kassengeschäfte.
2. Der Landkreis Schweinfurt übernimmt die Aufgabe der Unterhaltung der Geschäftsstelle. Er verpflichtet sich, das erforderliche Personal und die notwendige Verwaltungsausstattung zu stellen.
3. Die Aufgaben und der Geschäftsgang nach § 11 der Verbandssatzung ergeben sich aus der Geschäftsordnung des ZRF in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Geschäftsstelle wird gem. § 11 der Verbandssatzung durch eine Geschäftsleitung geführt, die von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

5. Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung des ZRF, des Verbandsvorsitzenden sowie der vom ZRF bestellten Geschäftsführung bleiben unberührt. Der Verbandsvorsitzende sowie die vom ZRF bestellte Geschäftsführung können dem Landkreis insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten des Landratsamtes Zeichnungsbefugnis erteilen. Die Übertragung der Zeichnungsbefugnis hat schriftlich zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2 Wirksamkeit

Diese Änderungsvereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2018 wirksam.

Schweinfurt 28.04.2018 Schweinfurt, 03.05.2018
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landkreis Schweinfurt
Schweinfurt

Remelé, Oberbürgermeister Töpfer, Landrat
Stellvertr. Verbandsvorsitzender

Apl-I 1443 RABl 2018 S. 73

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 17.05.2018 Nr. 12-1444.07-2-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 03.04.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 27.04.2018 Nr. 12-1444.07-2-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt, Landratsamt Rhön-Grabfeld, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17.05.2018
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 16 der Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt und der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 804.600,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.800,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Auf die Erhebung einer Umlage wird verzichtet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird verzichtet (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, 09.05.2018

Der Verbandsvorsitzende
Thomas Habermann, Landrat

Apl-I 1444

RABl 2018 S. 74

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung

Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) Beteiligungsverfahren

Bekanntmachung vom 11.06.2018 Nr. 24-8322.0-1-4

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat am 16.05.2018 beschlossen, den Region-

nalplan zu ändern und das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254; zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470)) in Verbindung mit § 9 Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)) durchzuführen.

Die Änderung umfasst folgende Kapitel des Regionalplans:

Teil der Änderung	Art der Änderung	Betreffende Kapitel
Teil A	Anpassung	Formale und redaktionelle Überarbeitung des Regionalplans und Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern
Teil B	Neufassung	Kapitel 1 „Leitlinien 2035“
Teil C	Neufassung	Kapitel 3.2.7 „Arbeitsmarkt und Fachkräfte“
Teil D	Fortschreibung	Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“ (bisläng A V)
Teil E	Aufhebung	Kapitel B V „Arbeitsmarkt“
	Aufhebung	Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“
	Aufhebung	Kapitel B VII „Freizeit und Erholung“
	Aufhebung	Kapitel B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“
	Aufhebung	Kapitel B XII „Technischer Umweltschutz“

Der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht werden

bei der Regierung von Unterfranken
- höhere Landesplanungsbehörde -
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210
vom 25.06.2018 bis 03.08.2018
während der Besuchszeiten
(Montag bis Donnerstag 8:30 - 16:15 Uhr,
Freitag 8:30 - 13:30 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1384 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **03.08.2018** besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird um Zusendung der Stellungnahme **per E-Mail** an Regionaler-Planungsverband@Ira-ab.bayern.de als PDF- oder WORD-Dokument gebeten. Alternativ kann die Stellungnahme per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain (Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg) gerichtet werden.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00703/index.html und auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain unter www.bayerischer-untermain.de eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Würzburg, 11.06.2018

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

ApI-1 8322

RABI 2018 S. 74

Bezirk Unterfranken

Haushaltssatzung des Bezirk Unterfranken und Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 für den Bezirk Unterfranken und am 15.02.2018 für die Unterfränkische Kulturstiftung die Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration hat mit Schreiben vom 17.05.2018 (AZ:IB4-1517.19-8) diese rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BezO.

Die Haushaltspläne des Bezirk Unterfranken und der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2018 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO vom Zeitpunkt der Ausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang beim Bezirk Unterfranken, Hauptverwaltung, Silcherstr. 5, Zi.Nr. O 55, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Würzburg, den 11.06.2018
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Auf Grund Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Unterfranken für das Haushaltsjahr 2018 folgende Haushaltssatzung

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 489.068.600 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.150.100 €

2) Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main (mit Tagesklinik Aschaffenburg)

Erfolgsplan Erträge 65.090.700 €
Aufwendungen 65.057.700 €

Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 4.734.100 €

Krankenhäuser Schloss Werneck

(Psychiatrisches und Orthopädisches Krankenhaus, Tagesklinik Schweinfurt)

Erfolgsplan Erträge 83.931.800 €

Aufwendungen 83.726.800 €
 Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 11.114.700 €

Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus mit Zentrum für seelische Gesundheit

Erfolgsplan Erträge 39.951.700 €
 Aufwendungen 39.858.800 €
 Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 2.120.500 €

Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken, Münnerstadt (mit Haus Windsburg)

Erfolgsplan Erträge 20.239.000 €
 Aufwendungen 20.167.500 €
 Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 2.405.200 €

Intensivereinheit Kinder- und Jugendpsychiatrie, Würzburg

Erfolgsplan Erträge 2.596.200 €
 Aufwendungen 2.684.900 €
 Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 106.300 €

Klinik am Greinberg, Würzburg

Erfolgsplan Erträge 3.467.100 €
 Aufwendungen 3.466.100 €
 Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 38.100 €

Heime Lohr am Main

(Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Kilian-Hofmann-Haus)

Erfolgsplan Erträge 5.682.200 €
 Aufwendungen 5.655.400 €
 Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 75.000 €

Heime Schloss Werneck

(Albert-Schweitzer-Haus, Haus Erthal, Haus Schönborn)

Erfolgsplan Erträge 6.254.400 €
 Aufwendungen 6.234.900 €
 Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 93.000 €

Pflegeheim Schloss Römershag

Erfolgsplan Erträge 4.265.100 €
 Aufwendungen 4.265.100 €
 Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 146.800 €

Jakob-Riedinger-Haus

Erfolgsplan Erträge 2.787.600 €
 Aufwendungen 2.749.200 €
 Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben 98.500 €

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirk Unterfranken sind nicht vorgesehen.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser sind nicht vorgesehen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser wird wie folgt festgesetzt:
 - BKH Schloss Werneck 14.200.000 €
 - BKH Lohr 4.500.000 €
 - Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken 800.000 €

§ 4

- 1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 nach den endgültigen Umlagegrundlagen auf 258.065.335 € festgesetzt.
- 2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2018 einheitlich auf 17,80 v.H. der endgültigen Umlagegrundlagen 2018 festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 64.000.000 € festgesetzt.
- 2) Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser und Heime werden wie folgt festgesetzt:

• Bezirkskrankenhaus Lohr am Main *	2.500.000 €
• Krankenhäuser Schloss Werneck *	300.000 €
• Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus mit Zentrum für seelische Gesundheit	1.000.000 €
• Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken	0 €
• Intensivereinheit Kinder- und Jugendpsychiatrie	0 €
• Klinik am Greinberg	0 €
• Pflegeheim Schloss Römershag*	100.000 €
• Jakob-Riedinger-Haus**	0 €
Gesamt:	3.900.000 €

* einschließlich der dem Kassenverbund angeschlossenen Heime
 ** im Kassenverbund mit der Orthopädischen Klinik König-Ludwig-Haus

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Würzburg, 17.05.2018

BEZIRK UNTERFRANKEN

Erwin Dotzel
 Bezirkstagspräsident

III.

Auf Grund Art. 20 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz i.V.m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Unterfränkische Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2018 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.903.700 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.694.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Würzburg, 17.05.2018

BEZIRK UNTERFRANKEN

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABl 2018 S. 75

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

65. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2017

Preis: 152,83 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 65. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis November 2017 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Eine unzulässige Rückwirkungsanordnung führt nicht zu Unwirksamkeit der Stammsatzung (Erl. 10.01/2a und 20.01/5b).
- Abgabenbescheide sind grundsätzlich nur belastende Verwaltungsakte (Erl. 20.07/18).
- Ein bewusster Verstoß gegen das Kostendeckungsgebot und damit eine nicht hinnehmbare Kostenüberdeckung liegt vor, wenn bei der Kalkulation sachfremde Erwägungen angestellt werden mit dem Ziel, einen Überschuss zu Lasten des Gebührenzahlers zu erzielen (Erl. 20.09/5b).
- Die Ausgleichspflicht des Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG bezieht sich nur auf Kostenüberdeckungen aus dem unmittelbar vorhergehenden Bemessungszeitraum und nicht auf solche aus länger zurückliegenden Bemessungszeiträumen (Erl. 20.09/5d).
- Zur Frage der Gebührenfähigkeit von Gerichts- und Anwaltskosten (Art. 20.09/9a).
- Zur haushaltsrechtlichen Behandlung von Mehreinnahmen
 - aus Kostenüberdeckungen (Erl. 20.09/7b)
 - für die Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen (Erl. 20.09/10d/ff).
 - auf Wiederbeschaffungszeitwerte (Erl. 20.09/10b/ff.)
- Die Pauschalierungsregelungen bei Eigengewinnungsanlagen sind nicht zu beanstanden (Erl. 20.101/8f).
- Spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verbesserungsmaßnahme muss der Anlagenbetreiber über wirksames Satzungsrecht zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen verfügen (Erl. 30.01/6a, d)

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

57. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2017

Preis: 132,65 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 57. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis November 2017 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Eine unzulässige Rückwirkungsanordnung führt nicht zu Unwirksamkeit der Stammsatzung (Erl. 10.01/1b und 20.01/5b).
- Abgabenbescheide sind grundsätzlich nur belastende Verwaltungsakte (Erl. 20.07/18)
- Ein bewusster Verstoß gegen das Kostenüberdeckungsverbot und damit eine nicht hinnehmbare Kostenüberdeckung liegt vor, wenn bei der Kalkulation sachfremde Erwägungen angestellt werden mit dem Ziel, einen Überschuss zu Lasten des Gebührenzahlers zu erzielen (Erl. 20.09/3b).
- Die Ausgleichspflicht des Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG bezieht sich nur auf Kostenüberdeckungen aus dem unmittelbar vorhergehenden Bemessungszeitraum und nicht auf solche aus länger zurückliegenden Bemessungszeiträumen (Erl. 20.09/3d).
- Zur Frage der Gebührenfähigkeit von Gerichts- und Anwaltskosten (Erl. 20.09/7a).
- Zur haushaltsrechtlichen Behandlung von Mehreinnahmen
 - aus Kostenüberdeckungen (Erl. 20.09/5b).
 - für die Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Vermögen (Erl. 20.09/8d/gg).
 - auf Wiederbeschaffungszeitwerte (Erl. 20.09/8b/ff).
- Spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verbesserungsmaßnahme muss der Anlagenbetreiber über wirksames Satzungsrecht zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen verfügen (Erl. 30.01/6a, d).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert oder ergänzt.

Fehring/Solmecke

Der Social-Media-Leitfaden für Kommunen

Grundlagen - Strategien - Praxishilfen

Reihe: Fortbildung & Praxis

Band 13, erschienen 2018

152 Seiten

Preis: 31,80 Euro

ISBN 978-3-415-05207-9

Richard Boorberg Verlag

Im Dialog zwischen Bürger und Verwaltung gibt es zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten für die sozialen Netzwerke: So können z.B. Ideen, Anregungen und Fragen sowie Informationen zu Projekten und Beteiligungsverfahren auf direktem Weg ausgetauscht werden.

Der Leitfaden zeigt Wege zum erfolgreichen Einsatz der sozialen Medien in den Kommunalverwaltungen auf.

Aus dem Inhalt:

- Auswahl und Aufbau der relevanten Netzwerke (Facebook - Twitter - Google+ - YouTube)
- Social Media richtig integrieren (Projektmanagement - Aufbau von Redaktionen - Erstellung interner Leitlinien - Social-Media-Monitoring)
- Wie gestalte ich den Social-Media-Auftritt rechtssicher (Impressum - Urheberrecht - Haftung)?

Kaufung

Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L

Eingruppierung, Bewertungsverfahren, Stellenbeschreibung, Arbeitshilfen

2. Auflage 2017

80 Seiten

Preis: 27,80 Euro

ISBN 978-3-415-06030-2

Richard Boorberg Verlag

Werden die Beschäftigten unserer Verwaltung angemessen bezahlt? Diese Fragen stellen sich - je nach Blickwinkel - die für Bewertungsfragen zuständigen Verantwortlichen in Personalverwaltung oder Personalvertretung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden. Eine Antwort zu finden, ist für alle Beteiligten nicht einfach, weil das Thema durch eine umfangreiche Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt wird.

Systematische und fundierte Darstellung

Der Autor hat die unübersichtliche Rechtslage in diesem Werk so systematisiert aufbereitet, dass sich die Darstellung für die praktische Anwendung in Verwaltungen und öffentlichen Betrieben eignet. Dabei greift er auf seine langjährige Bewertungspraxis und seine Seminarerfahrung zurück.

Wedekind

Das Widerspruchsverfahren in der Praxis

Leitfaden mit Arbeitshilfen, Mustern und Schriftsätzen

2. Auflage 2017, Broschüre

244 Seiten

Preis: 27,80 Euro

ISBN 978-3-415-06058-6

Richard Boorberg Verlag

Die Darstellung orientiert sich am Ablauf des Widerspruchsverfahrens und enthält eine praktische Anleitung für die rechtsgültige Erstellung von Widerspruchsbescheiden. Die Autorin vermittelt die Grundlagen und zentralen Problemstellungen und weist auf mögliche Fehlerquellen hin. Aufbau und Inhalt des Widerspruchsbescheides sowie des Abhilfebescheides bilden den Schwerpunkt der Erläuterungen. Weitere Themenbereiche sind die Besonderheiten der Zustellung, Verjährung und Vollstreckung sowie die Erstattung von Kosten im Vorverfahren.

Zahlreiche Muster, Arbeitshilfen und Schriftsätze erleichtern die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und liefern wertvolle Hilfen für die tägliche Arbeit in der Praxis. Das Werk ist ein unverzichtbares Arbeitsmittel für die Bearbeitung der unterschiedlichsten Fallgestaltungen.

Jäger

Tierschutzrecht

Eine Einführung für die praktische Anwendung aus amtstierärztlicher Sicht

2., aktualisierte Auflage 2018

Broschüre

208 Seiten

Preis: 27,80 Euro

ISBN 978-3-415-06257-3

Richard Boorberg Verlag

Welche Regeln, Mindestanforderungen und Verbote gegenüber Tieren in Familien, bei landwirtschaftlich genutzten Tierarten oder bei Versuchstieren zu beachten sind, ist nicht immer einfach herauszufinden und zu überblicken.

Der Leitfaden vermittelt anschaulich Grundkenntnisse im Tierschutzrecht. Dabei werden die vorhandenen Regeln so vorgestellt, dass ihre Bedeutung für den praktischen Umgang mit Tieren deutlich wird. Die Autorin zeigt auf, in welchem Zusammenhang eine Rechtsvorgabe steht und wie sie sich auswirkt.

Im Anschluss an die Darstellung des Tierschutzgesetzes erläutert die Verfasserin die Besonderheiten des Tierschutzrechts zunächst von den verschiedenen Tierarten ausgehend. Dabei berücksichtigt sie landwirtschaftlich genutzte Tierarten wie z.B. Rinder, Geflügel und Schweine. Des Weiteren beantwortet sie tierschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit

- Hunden und Katzen,
- Pferden und Eseln,
- wildlebenden Tierarten
- Gatterwild sowie
- Heimtieren, wie z.B. Kleinsäugetern und Ziervögeln.

Aber auch der Tierschutz bei Pelztieren, Versuchstieren sowie Stadtauben wird behandelt.

Daran anschließend erörtert die Autorin spezielle Fragen, die bei bestimmten Tätigkeiten auftreten wie

- Zucht und Handel,
- Tiertransporten
- Schlachten und Töten von Tieren,
- Tierversuchen,
- Tierhaltung in Tierheimen oder für Dritte,

- Zuschaustellung von Tieren, z.B. in zoologischen Gärten und im Zirkus,
- Jagd und Angelsport.

Redeker/von Finckenstein

Die korrekte Anrede im öffentlichen Leben

Protokollarischer Ratgeber für Kommunikation, Korrespondenz, Placement

5., neu bearbeitete Auflage

260 Seiten

Preis: 24,80 Euro

ISBN 978-3-8462-0019-3

Bundesanzeiger Verlag

Der bewährte Ratgeber gibt Hinweise und Formulierungsvorschläge für den Umgang mit Personen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens. Der Nutzer erhält ein umfangreiches, an den Bedürfnissen der Praxis orientiertes Instrumentarium für die korrekte schriftliche Formulierung von Anschriften, Anreden und Schlussformeln bzw. die persönliche Anrede bei offiziellen Anlässen sowie für die Einladung und Platzierung von Gästen bei größeren Veranstaltungen.

Der Anhang enthält neben dem Modell einer individuellen und einer institutionellen Rangordnung ein Kapitel zum Placement (Sitzordnung bei Veranstaltungen u.ä.) mit verschiedenen Beispielen, die auch grafisch dargestellt werden.

Neben den notwendigen Ergänzungen und Aktualisierungen bei den Musterbeispielen wird der Anhang mit der 5. Auflage um Muster für Einladungs-, Tisch- und Führkarten ergänzt.

Uttlinger/Saller

Das Umzugskostenrecht in Bayern

Kommentar

91. Aktualisierung

Stand: Januar 2018

HR 202597

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Mit der 91. Aktualisierung erhalten Sie u.a.:

in Teil VII die derzeit gültigen Vordrucke und Merkblätter sowie die aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften 2018.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

175. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2018

Preis: 298,28 Euro

Art.: 66237175

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält Aktualisierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, Kennzahl 11.10), der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKomPBek, Kennzahl 11.26), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, Kennzahl 21.10), der Abwas-

serverordnung (AbwV, Kennzahl 22.36), der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV, Kennzahl 31.12), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV, Kennzahl 31.19), der Störfall-Verordnung (12. BImSchV, Kennzahl 31.22), der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV, Kennzahl 31.22), der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV, Kennzahl 31.28), der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV, Kennzahl 31.30), der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV, Kennzahl 31.31), der Verordnung zur Begrenzung vom Emissionen aus der Titandioxid-Industrie (25. BImSchV, Kennzahl 31.35), der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV, Kennzahl 31.391) und der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüssiger organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV, Kennzahl 31.392).

Barth

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele

72. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2018

Preis: 89,28 Euro

Art.: 66247072

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 72. Ergänzungslieferung werden u.a. die Erläuterungen zu §§ 11, 125, 127-129, 131-134 BauGB aktualisiert. Die Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags EBS und ABS wurden durch die Neufassungen ersetzt sowie das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags ABS wKB aufgenommen.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

188. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2018

Preis: 101,37 Euro

Art.: 66249188

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält u.a. die geänderte KMBek zu Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich, die Änderungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und die Änderung der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung - FakO). Zudem wurde die KMBek über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ aufgenommen.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar, Loseblattsammlung

103. Aktualisierung

Stand: Januar 2018

Umfang dieser Lieferung: 290 Blatt

Landenpreis: 136,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Aktualisiert wurden

- der Gesetzestext zum Sozialgesetzbuch XII,
- die Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung,
- die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung
- und die Sozialversicherungsentgeltverordnung

Teufer/Holle/Hielscher

Praxishandbuch Herkunftsangaben

Herkunftskennzeichnung - Werbung - geschützte Angaben

7. Aktualisierung

Stand: April 2018

900 Seiten mit 1 Ordner

Preis: 279,50 Euro

ISBN 978-3-95468-329-1

Behr's Verlag GmbH & Co KG

Der Ursprung eines Lebensmittels ist in vielen Fällen ein preisbestimmender Faktor. Lesen Sie, warum durch die neue Kontrollverordnung damit zu rechnen ist, dass unter dem Aspekt des Täuschungsschutzes in Zukunft die Kontrolle von Herkunftsangaben sicher zunehmend von der amtlichen Überwachung in den Blick genommen wird.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

212. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2018

Preis: 93,90 Euro

Art.: 66243212

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält:

Aktualisierung der Kommentierung von 5 Artikeln des BayEUG

Umfangreiche Änderung des Infektionsschutzgesetzes (K 44.00)

Neuaufnahme

- des **Mutterschutzgesetzes** (K 45.11)
- des KMS zu **jüdischen, orthodoxen und muslimischen Feiertagen**
- des KMS zur **Medikamentenabgabe durch Lehrkräfte**

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

225. Aktualisierungslieferung

Stand: 15. April 2018

Preis: 100,22 Euro

Art.: 66190225

Carl Link Kommunalverlag

Die 225. AL enthält mit der Arbeitszeitverordnung, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BayRKG und den Hinweisen zur steuerlichen Behandlung von Auswärtstätigkeiten Regelungen, die in der Praxis häufig anzuwenden sind bzw. immer wieder schwieriger anzuwenden sind. Bei den Kommentierungen hat Dr. Pflaum die Ausführungen zur Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 BeamtStG) sowie das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 BeamtStG) auf den neuesten Stand gebracht, beides Normen, die zwar selten anzuwenden, dann aber für den betroffenen Beamten von elementarer Bedeutung sind. Ähnliches gilt für die Erläuterungen zu Art. 65 BayBG (Verfahren bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit) und Art. 66 BayBG (Zwangspensionierungsverfahren). Parallel dazu hat Herr Speckbacher die Formulare zu den Ruhestandsversetzungen überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.